

Stadt Bad Säckingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Nr. 28 „Industriegebiet III“ 1. Änderung

STADT BAD SÄCKINGEN, LANDKREIS WALDSHUT

Aufgrund der §§ 1, 3 und 8 –10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 20.10.2015 (BGBl I, S. 2414), §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.12.2015 (GBl. S. 2016), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 18.09.2017

**den Bebauungsplan
und die örtlichen Bauvorschriften
Nr. 28 „Industriegebiet III“, 1. Änderung**

als

SATZUNG

beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Begründung
2. Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung)
3. Rechtliche Festsetzungen (Text)

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden geändert bzw. ergänzt.

Dem Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 28 „Industriegebiet III“ ist für den gesamten räumlichen Geltungsbereich das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 10.05.1999 sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.09.2017
2. Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung) vom 10.05.1999 und 18.09.2017
3. Rechtliche Festsetzungen (Text) vom 10.05.1999

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Säckingen, den 18.09.2017

Stadtverwaltung


Alexander Guhl
Bürgermeister

**Begründung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften
Nr. 28 „Industriegebiet III“, 1. Änderung**

Anlässlich des Neubaus eines Transport- und Logistikunternehmens auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3364 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet III“ musste der Bauherr zur Einhaltung der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl eine Baulast auf den angrenzenden städtischen Grundstücken Flurstück Nr. 1176 und 1177/4 erwirken.

Durch die Übernahme dieser Flächenbaulast stehen die vorgenannten Grundstücke für eine weitere bauliche Entwicklung innerhalb des Baugebietes nicht zur Verfügung. Um dieser unerwünschten Situation entgegenzuwirken und zur Unterstützung der zukünftigen Entwicklung der Gewerbeansiedlung soll nun der Geltungsbereich südlich der Speditionsfirma um eine Fläche von ca. 4.330 m² erweitert werden. Diese Fläche soll durch das Unternehmen angekauft und dem Betriebsgrundstück zugeschlagen werden. Danach könnte die Baulast auf den städtischen Grundstücken entfallen.

Mit der Baugebietserweiterung ist keine weitere bauliche Entwicklung und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche verbunden. Die Fläche kann lediglich in einem Teilbereich (siehe zeichn. Teil) als Abstellfläche für Sattel-Anhänger genutzt werden. Die Fläche schließt an einem bereits vorhandenen Parkplatz der benachbarten Fa. Franke Foodservice an. Die Abstellfläche darf nur mit wasserundurchlässigem Belag ausgeführt werden.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die rechtlichen Festsetzungen an die zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Die Baugebietserweiterung ist auch im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt. Weitere Auswirkungen sind durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht ersichtlich. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet.

Bad Säckingen, den 18.09.2017

Stadtverwaltung


Alexander Guhl
Bürgermeister

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 28 „Industriegebiet III“, 1. Änderung

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 – 4 und 8 – 10 BauGB i.d.F. v. 20.10.2015 (BGBl. I, S. 2414),
2. §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
4. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 1990) vom 18.12.1990, (BGBl. 1991, Teil I, S. 58), zuletzt geändert am 30.07.2011, (BGBl. I S. 1509, 1510 ff.)

Ziffer 3. überbaubare Grundstücksflächen wird wie folgt ergänzt:

- 3.2 Die im Änderungsbereich gekennzeichneten Abstellflächen (gelbschraffiert) dürfen nur mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden.

Bad Säckingen, den 18.09.2017

Stadtverwaltung


Alexander Guhl
Bürgermeister